

Erklärung zur PPWR (Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle) für Verpackungsbestandteile und Verpackungen

Empfänger:	TONI DRESS Damenmoden GmbH Konrad-Ott-Str. 1 91301 Forchheim
Erklärer:	FSE Franz Schäfer Etiketten GmbH Gewerbering Süd 6 01900 Großröhrsdorf
Datum:	26.08.2026

1. GEGENSTAND DER ERKLÄRUNG

Artikel	Zolltarif-Nr.	PPWR Verpackung	Einordnung
Bedruckte Papieretiketten und Hangtags	4821 10 90	Ja	Verpackungsbestandteil, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1
Plomben und Clips aus Kunststoff	3923 50 90	Ja	Verpackungsbestandteil, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1
Kordeln, Garne und Befestigungsfäden	5402 69 00	Je nach Verwendung	Anhängekordel = Verpackungsbestandteil
Webetiketten/ Textildrucketiketten	5807 10 10 5807 10 09	Nein	Produktbestandteil - nicht berücksichtigt

Als Produktbestandteil eingeordnete Artikel werden in dieser Erklärung nicht berücksichtigt, da sie keine Verpackung im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU 2025/40) sind; hierfür stellen wir gesonderte Nachweise bereit (siehe Ziffer 7).

2. SCHWERMETALLE:

Die Summe der Konzentration von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigen Chrom in den vorgenannten Verpackungen und Verpackungsbestandteilen - einschließlich Druckfarben, Lacken, Heißfolien und Klebstoffen - überschreiten den Grenzwert von 100 mg/kg nicht.

3. REACH:

Die Erzeugnisse entsprechen den Beschränkungen des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Sie erhalten keinen Stoff der ECHA- Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent.

4. POP- VERORDNUNG UND PFAS

Die Erzeugnisse entsprechen der Verordnung (EU) 2019/1021 einschließlich der Anhänge I bis V festgelegten Grenzwerte. PFAS werden in keinem Fertigungsabschnitt absichtlich zugesetzt. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die PFAS- Grenzwerte des Artikels 5 Abs. 5 PPWR ausschließlich für Verpackungen mit Lebensmittelkontakt gelten; die vorgenannten Artikel sind nicht für den Lebensmittelkontakt bestimmt.

5. RECYCLINGFÄHIGKEIT UND REZYKLATANTEIL

Die Faserbasierenden Artikel werden, soweit die Anwendung es zulässt, als Monomaterial ausgeführt und sind über die Altpapiersammlung recycelfähig. Abweichungen hiervon sowie weitere Bestandteile weisen wir im jeweiligen technischen Datenblatt aus. Die Design-for-Recycling- Leistungsklassen nach Artikel 6 PPWR gelten erst ab dem 01.01.20230; die hierfür maßgeblichen delegierten Rechtsakte liegen noch nicht vor, weshalb eine Einstufung derzeit nicht möglich ist. Mindestanteile an Rezyklat nach Artikel 7 PPWR gelten ausschließlich für Kunststoffverpackungen und erst ab dem 01.01.2030.

6. ERKLÄRUNG ZU DEN VON UNS EINGESETZTEN VERPACKUNGSMATERIALIEN

Die von uns eingesetzten Verpackungen (z.B. Transportkartons, Einschubkartons, Schrumpffolie usw.) unterliegen den Anforderungen der EU- Verpackungsvorschriften.

Die Einhaltung der stofflichen Anforderungen an die verwendeten Verpackungsmaterialien wird erfüllt. Die Materialgrenzwerte für Schwermetalle (Gesamtsumme von Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom (VI) ≤ 100 mg/kg) werden eingehalten.

Entsprechend der von unseren Verpackungslieferanten erhaltenen Informationen liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch keine produktspezifischen Konformitätsbewertungen vor.

Die Definition des Erzeugers oder Herstellers einer Verpackung ist in unserem Anwendungsbereich noch nicht abschließend geklärt.

Die erforderlichen Informationen werden nach weiterer Konkretisierung der regulatorischen Anforderungen bereitgestellt.

7. ZERTIFIZIERUNGEN

Die FSE Franz Schäfer Etiketten GmbH ist Inhaber der OEKO-TEX® Standard 100 Produktklasse I (Babyartike) - Annex 6 Zertifizierung. Diese betrifft textile Artikel und werden hier als ergänzender Nachweis der Schadstoffkontrolle in der Lieferkette genannt; sie ersetzen keine Prüfung nach EN 13428. Für die in Ziffer 1 als Produktbestandteil eingeordneten Artikel (Webetiketten, Textildrucketiketten) dient dieses Zertifikat als eigenständiger Nachweis.

8. GRUNDLAGE DIESER ERKLÄRUNG:

Diese Erklärung basiert auf dem jetzigen Stand unserer Kenntnisse und den vorliegenden Informationen unserer Lieferanten. Eine Prüfung nach EN 13428 durch ein akkreditiertes Labor liegt zum Zeitpunkt dieser Erklärung nicht vor.

FSE Franz Schäfer Etiketten GmbH